

11453886

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Gemeinde Tarnow in Zernin, Hauptstraße 100

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Räumlichkeiten im Zernin, Hauptstraße 100 dienen als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde Tarnow, vorrangig für den Ortsteil Zernin.
- (2) Jeder Besucher hat die Verpflichtung, die Räumlichkeiten und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Bürgermeisters oder der Hausrecht ausübenden Person zu fügen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Räumlichkeiten in Zernin stehen grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde Tarnow für private Feierlichkeiten sowie sonstigen Vereinen und Verbänden für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Tarnow.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten im Gebäude in Zernin, Hauptstraße 100 besteht nicht; die Ortsteilvertretung behält sich die Entscheidung über die Überlassung vor.

§ 3

Vergabe

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt allgemein nur auf Einzelantrag, über den die Ortsteilvertretung entscheidet. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, d.h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der im Auftrag der Gemeinde Hausrecht ausübende Person zu beantragen.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Die Ortsteilvertretung kann die Benutzung der Räumlichkeiten aus wichtigem Grund versagen.
- (2) Sie ist insbesondere dann abzulehnen, wenn
 - a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist.
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegeleichte Benutzung besteht.
 - c) extremistische Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

§ 5

Sorgfaltspflicht der Benutzer

- (1) Alle Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich Wirtschaftsraum und Toiletten von den Benutzern wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand (aufräumen und säubern) zu versetzen. Der Nutzer übergibt das Objekt besenrein.
- (2) Die Endreinigung wird durch die Gemeinde veranlasst. Die Gebühr für die Reinigung ist in dem Entgelt Entschädigung § 3 der Entgeltordnung bereits enthalten.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der Hausrecht ausübenden Person zu befolgen.

(4) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

§ 6

Veranstaltungsbedingungen

(1) Veranstaltungen müssen um 2:00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 3:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung des Saales gewahrt wird. Insbesondere haben Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22:00 Uhr auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes zu unterbleiben, damit die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.

(3) Der Veranstalter hat die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

(4) Die Schlüssel sind rechtzeitig bei der Hausrecht ausübenden Person abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich dort wieder abzugeben. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte bleibt ausgeschlossen.

§ 7

Rücktritt / Widerruf

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Gemeinde von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Weichen die jeweiligen Benutzer von den im Antrag gemachten Angaben oder der Benutzungsbefugnis ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.

(3) Die Nutzungsgenehmigung wird auch widerrufen, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen;
- b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8

Schadenersatzpflicht

(1) Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausrecht ausübenden Person zu melden.

(2) Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 9

Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Tarnow übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Räumlichkeiten in Zernin, Hauptstraße 100 und der Außenanlagen sowie durch zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern

und sonstigen Personen entsteht. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

(2) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, der Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 10 Entgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten, des Wirtschaftsraumes, der Toiletten und das Mobiliar für die Freifläche im o. g. Objekt werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltverordnung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach dem Bekanntwerden in Kraft.

Tarnow, den 4. Dezember 2013

Sander
(Bürgermeister)

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Tarnow in Zernin, Hauptstraße 100

§ 1 Allgemeines

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

§ 2 Gegenstand des Entgeltes

Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung oder Anlagen überwiegend Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 3 Höhe des Entgeltes

(1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- **Großer Saal**, einschließlich Wirtschaftsraum und Toilette **145,00 Euro**
pro Veranstaltung (**bis maximal 12Std.**)
inkl. Endreinigung durch die Gemeinde nach § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung
- **Kleiner Saal**, einschließlich Wirtschaftsraum und Toilette **95,00 Euro**
pro Veranstaltung (**bis maximal 12 Std.**)
inkl. Endreinigung durch die Gemeinde nach § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung

(2) Wird eine Veranstaltung mit **Ausnahmegenehmigung** durch das Amt über die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Benutzungsordnung festgesetzte **Zeit verlängert**, ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen in Höhe von **27,00 Euro**

(3) Öffentliche Tanzveranstaltungen **200,00 Euro**
je Veranstaltung, zzgl. Reinigungskosten

(4) Nutzung der **Zapfanlage** **zzgl. 30,00 Euro**

§ 4 Ersatzbeschaffung bei Sachbeschädigung

(1) Für Bruch und Beschädigung von Geschirr und Glas: Pauschale 1,00 Euro/Stück

(2) Für Bruch bzw. Beschädigung des vorhandenen Mobiliars wird je nach Umfang und Ausmaß entschieden.

§ 5 Entgeltermäßigung

(1) Die in § 3 aufgeführten Entgelte können auf begründeten Antrag bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden auf 50% ermäßigt werden, sofern kein Eintritt erhoben wird.

(2) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, bei schulischen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Seniorenbetreuung sowie bei Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind der Antragsteller bzw. die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Saal in Anspruch genommen wurde.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zusage des Amtes Bützow-Land zur Benutzung. Die Entgelte werden durch Rechnung geltend gemacht; sie ist 10 Kalendertage vor der Benutzung fällig. Erst mit der Zahlung des Entgeltes gilt die Benutzung als zugesichert und genehmigt.
- (2) Eine Erstattung der gezahlten Entgelte kann erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens 7 Kalendertage vor dem Benutzungstage schriftlich widerrufen wird.
- (3) Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzungstermins fordert oder behält das Amt Bützow-Land 50% der nach § 3 festgelegten Entgeltsätze als Ausfall- und Bearbeitungsgebühr.
- (4) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltspflicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach dem Bekanntwerden in Kraft. Damit treten alle mit Beschluss der Gemeindevertretung von 2005 festgesetzten Entgelte außer Kraft.

Tarnow, den 4. Dezember 2013

Sander
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Zernin, Hauptstraße 100 der Gemeinde Tarnow erfolgte im Amtsanzeiger des Amtes Bützow-Land in der Ausgabe 12/2013

Tarnow, den 4. Dezember 2013

Sander
(Bürgermeister)